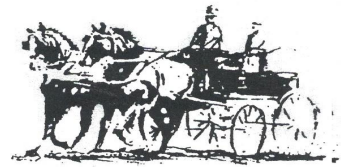




REIT- UND FAHRVEREIN VÖRSTETTEN E.V.



Reit- und Fahrverein • Postfach 27 • 79277 Vörstetten

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Vörstetten e. V.".

Sitz des Vereins ist Vörstetten. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Reiterringes Breisgau Kaiserstuhl/Badischen Sportbundes und durch den Reiterring Breisgau Kaiserstuhl Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine Südbaden und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:

- a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- c) ein breit gefächertes Angebot in allen Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen, einschließlich der Durchführung von pferdesportlichen Veranstaltungen;
- d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- e) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und der Verhütung von Schäden
- g) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne es Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; erverfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen die Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen der Ehrenrat angerufen werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Verein als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbände, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.

§ 4 Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und einmalige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung estgesetzt. Die zur Aufrechterhaltung des Reitbetriebes und zur Wirtschaftsführung zu zahlenden Umlagen, Gebühren und Entgelte werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Beiträge sind bis zum 01. März des Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 2 Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine oder mehrere Stichwahlen statt.
7. Stimmberechtigt sind aktive und fördernde Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Ehrenrates
- die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresabrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Betreffend der Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern ist bei Ausfall eines Kassenprüfers, auch nur ein Kassenprüfer berechtigt die Vereinskasse zu prüfen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:

der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

der Kassenwart

der Schriftführer

4 Beisitzer

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung beider Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen werden. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein neues Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt werden. Tritt der Gesamtvorstand zurück, so hat er die Aufgaben des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterzuführen, diese hat binnen 2 Monaten stattzufinden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Beisitzer übernehmen Funktionsbereiche, in Absprache mit dem restlichen Vorstand, nach Bedarf der Entwicklung des Vereins.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung die Ausführung der Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitglieder-versammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Festsetzung der zur Aufrechterhaltung des Reitbetriebes und zur Wirtschaftsführung erforderlichen Umlagen, Gebühren und Entgelte gemäß § 5 Ziffer 2, Satz 2.

§ 11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens 2 Jahren angehören. Kein Mitglied des Ehrenrates darf gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Neuwahl des Ehrenrates. Der Ehrenrat ist Schiedsgericht im Sinne von § 1025 ZPO). Er entscheidet in den Fällen der §§ 3 Ziffer 1, 4 Ziffer 3, 12 Ziffer 5. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dem Ehrenrat obliegt ferner die Schlichtung zwischen Vorstand und Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander. Eine Anrufung des Ehrenrates ist nur binnen einer Frist von 4 Wochen nach der Entscheidung des Vorstandes möglich. Sie hat schriftlich zu Händen des jeweiligen Vorsitzenden des Ehrenrates zu erfolgen.

§ 11a Aufwandsersatz

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.

§ 12 Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin sowie gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen die Vorschriften oder die Anordnungen des Vorstandes oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Die Ordnungsmaßnahme darf in der Regel nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft (mindestens leicht fahrlässig) begangen worden ist; Ausnahmen sind Bestandteile der LPO.
2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnungen, Geldbußen, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
3. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung – geregelt.
5. Soweit Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung, gegen die Vorschriften oder die Anordnungen des Vorstandes oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ahnden sind, werden etwaige Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand verhängt. Der Betroffene ist zuvor zu hören. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Ehrenrates möglich, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- li. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Südbadischen Reit- und Fahrvereine, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.